

Die Neuburger Ratsordnung von 1579

Am 18. März 1579 wurde unter dem Motto „ Vergiss den Eigennutz und betrachte den gemeinen Nutz „ eine Ratswahl abgehalten. Der fürstliche Statthalter nahm danach auf dem Rathaus die Vereidigung der neuen Bürgermeister und Mitglieder des Inneren und Äußeren Rates vor. Dabei wurde erneut die folgende Geschäftsordnung des Magistrates zur Beachtung eingeschränkt:

1. Ratsversammlungen sollen zweimal in der Woche, am Mittwoch und am Freitag stattfinden. Dazu soll der Stadtknecht im Sommer um 6 Uhr und im Herbst und Winter um 7 Uhr morgens durch den Mesner die kleine Glocke auf dem St. Peters Kirchturm läuten lassen. Wenn das Läuten endet, wird in der Ratsstube eine Sanduhr auf den Tisch gestellt, die einen Viertelstunde lang läuft. Ist sie abgelaufen, so hat jeder Stadtrat, der ohne besondere Ursache und Erlaubnis des Bürgermeisters fehlt, sechs Pfennige (heute Wert von etwa 3 Mark), wenn er aber über eine Stunde ausbleibt oder überhaupt nicht kommt, zwölf Pfennige Bußgeld zu bezahlen.

Den vier Ratsmitgliedern aus den Vorstädten soll der Ratsknecht, ehe die Glocke geläutet wird, die Sitzung ansagen. Falls ein Ratstag auf einen Feiertag fällt, soll dafür der Dienstag der laufenden Woche genommen werden. Die Sitzungen sollen ohne besondere Ursache nicht länger als drei Stunden dauern; die restlichen Beratungspunkte sollen dann auf den nächsten Ratstag verschoben werden.

Bürgermeister und Rat sollen auf die Ungehorsamen besonders achten und sie nicht ungestraft lassen, damit deren Strafe den anderen ein „Ebenbild und Forcht“ sei, denn wo nicht Gehorsamkeit und Ordnung gehandhabt wird, kann der Fromme mit dem Unfrommen friedlich nicht leben. Dabei soll der Rat den anderen mit gutem Beispiel vorangehen und zur rechten Stunde im Rat erscheinen, damit sich auch die geladenen Parteien rechtzeitig einfinden.

2. Der Ratsknecht soll die geladenen Parteien vor der Ratsstube ansprechen, ihre „Waffen und Gewehr“ abzulegen, bevor sie dort eintreten. Jedoch soll er das adelige Hofgesinde oder fremde Gäste von Adel nicht darauf ansprechen und ihnen ihr „ziemliches, unverdächtiges Gewehr“ belassen.

3. Nach Beginn der Sitzung sollen die Parteien, eine nach der anderen, zum Verhör in die Ratsstube beschieden werden. Dabei sollen sich die Ratsherren tapfer und ernstlich halten und sich keiner lächerlich und ungebärdig erzeigen und bedenken, dass man von Obrigkeit wegen zur Ausrichtung der Wahrheit und nicht zur Gesellschaft zusammen gekommen ist. Den Parteien soll dabei der Bürgermeister oder der Stadtschreiber allein zusprechen, dass sie ihre Sachen möglichst kurz, ohne unverschämte Wort, auch Schmach- und Spottreden vorbringen, bei eines Rats Strafe. Wenn sich die Parteien - Kläger und Beklagte- ins Wort fallen, soll ihnen das der Bürgermeister oder der Stadtschreiber allein untersagen, auf das ein jeder im Rat den Vortrag der Parteien vernehmen kann.

Die Räte sollen der vorgetragenen Klage, Antwort und Gegenrede fleißig aufmerken, damit sie bei der Umfrage den Sachverhalt vortragen können, und soll dabei kein anderer des Rats, noch der Bürgermeister dazwischen reden, damit sie nicht irre gemacht oder gehindert werden. Wofern nach der Umfrage unter den Räten noch Zweifel bestehen, soll der Bürgermeister die Umfrage wiederholen, damit später ein Beschluss gefasst werden kann.

¹ Abgedruckt in NK 10(1844), S. 79-84

4. Wenn die Parteien gehört sind, soll sie der Bürgermeister hinaus schicken und nochmals im Rat umfragen und eines jeden Meinung hören. Er soll dabei die Reihenfolge öfters ändern, damit nicht immer die ältesten, sondern auch einmal die jüngeren Räte zuerst befragt werden, ihre Meinung selbständig sagen und nicht immer den Ältesten folgen; auch man sehe, dass die Jüngeren der Beratung mit Verstand folgen.

Die Entscheidungen sollen sachgemäß sein, damit die Parteien nicht verursacht werden, sich bei der fürstlichen Obrigkeit zu beklagen und so beim Fürsten, dem Statthalter oder Ihrer fsl. Durchlaucht Hofräten ihr Unverstand vermerkt und ihre Entscheidung zur Schande des Magistrates geändert werden muß. Was also endlich beschlossen wird, soll den Parteien durch den Bürgermeister, Stadtschreiber, oder wem es befohlen wird, mitgeteilt werden .

Es soll auch der Bürgermeister oder Stadtschreiber niemanden selbst verbescheiden, er wisse es dann vor dem Rat wohl zu verantworten, und soll ohne Beisein des Stadtschreibers nichts verhandelt werden, damit alles ins Protokoll gebracht wird.

Es soll auch der Ratsbeschluss den Parteien mit gimpflichen Worten angezeigt und niemand mit groben, rauen Worten, ohne besonderen Befehl des Rats und was die unumgängliche Notdurft erfordert, angetastet werden, da solches die Obrigkeit weder ziert noch ehrt. Wenn aber jemand, er sei arm oder reich, etwas straf- oder bußwürdiges begangen hat, soll ihm die Tat ohne Gelächter, mit Erzählung des daraus erwachsenen Nachteils vorgehalten und daneben die Strafe oder Buße auferlegt werden.

5. Soll sich jeder Ratsherr allenthalben tapfer und eingezogen halten, seiner Handlungen, Worte und Werke wohl bedächtig sein und auf der Straße und dem Markt mit seinem Seitengewehr umgürtet gehen. In Wirtschaften soll er sich ehrbar verhalten und böse, grobe Gesellschaften meiden, die des Rats Gebot aus Leichtfertigkeit verachten, noch sich auch mit dem Wein zu stark begießen, weil die Trunkenheit der Geheimhaltung ein böses Schloss ist, und sich gänzlich mit solchen Gesellen nicht gemein machen, sondern die Gesellschaft seiner Ratsgenossen und solcher Personen suchen, auf dass er künftig nicht für einen gemeinen Mann, sondern für einen des Rats und einen obrigkeitliche Person gehalten wird.

Es soll auch keiner des Rats in zerrissenen Bauernkitteln, mit Stiefeln oder ohne Hosen und mit weißen Strümpfen in den Rat gehen, sondern zu Ehren des Rats und dass man zum gemeinen Bürger einen Unterschied hab, ein ehrlich und womöglich schwarzes Kleid anlegen, denn die Kleidung zeigt den ehrbaren Mann an.

Es soll auch ein jeder des Rats in der Kirche und auf der Straße den Bürgermeister mit Entblößung des Hauptes zuerst grüßen und vor ihm sein Haupt nicht bedecken, auf dass dies die Gemeinde und fremde Gäste sehen und merken, dass derselbe ihr Bürgermeister sei und dadurch die Bürgerschaft zum schuldigen Respekt und zur Ehrerbietung gegen ihre Obrigkeit angewiesen wird.

Es soll auch unter denen vom Rat vor den Leuten, wie bisher mehrmals unbescheiden geschehen, keiner tanzen, sondern sie sollen sich ehrlich, ihrem, Stand gemäß verhalten.

6. Wenn im Rat eine Sache behandelt wird und einer oder mehr des Rats mit den betroffenen Parteien verwandt oder verschwägert wären, die sollen selbst die Beratung verlassen.

7. Diese Artikel sollen mit Fleiß und Ernst gemerkt und gehalten werden, doch mit dem Vorbehalt, dass der Rat Macht habe, zu künftiger Zeit, bei besserer Erfahrung, eine oder den anderen Artikel zu ändern, zu mehren, zu erneuern oder gar abzutun, nach Gelegenheit der Sachen.